

Stellungnahme

der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen
Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und
Konzernberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Kontakt:

Silvia Schütte

Direktorin

Telefon: +49 30 1663-2180

E-Mail: silvia.schuette@bdb.de

Peter Jonach

Abteilungsleiter

Telefon: +49 30 1663-2230

E-Mail: peter.jonach@bdb.de

Berlin, 15. April 2016

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

Telefax: +49 30 1663-1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme , 15. April 2016

Das Wichtigste in Kürze

Die Richtlinie zielt darauf ab, einen hinreichenden Grad der Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Regelungen der Richtlinie den Unternehmen ein hohes Maß an Handlungsflexibilität belassen, um den vielschichtigen Aspekten der Verantwortung der Unternehmen sowie der Vielfalt der von den Unternehmen umgesetzten Konzepte für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) und CSR-Konzepte Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne unterstützen wir die im Referentenentwurf vorgesehene grundsätzliche 1:1 Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ausdrücklich. Eine Ausdehnung der nichtfinanziellen Berichterstattung über den Pflichtenwendungsbereich der Richtlinie hinaus wird von uns nicht befürwortet. Dies betrifft auch die zur Diskussion gestellte Erweiterung der in der Richtlinie vorgegebenen Themenfelder um das Thema „Verbraucherbelange“, die wir kritisch sehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, das die Vermeidung von Gold-Plating zum Ziel hat.

Die Richtlinie fordert eine Berichterstattung auf Konzernebene und räumt dieser klaren Vorrang gegenüber der Berichterstattung auf Unternehmensebene ein. Dies ist im Hinblick auf den Kapitalmarkt, den die Richtlinie vor allem adressiert, sinnvoll und richtig. Wir begrüßen daher, dass Tochterunternehmen durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens von einer eigenen Berichtspflicht befreit sind.

Stellungnahme , 15. April 2016

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1; L 369 vom 24.12.2014, S. 79) in deutsches Recht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hatte bereits im April 2015 ein Konzept zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt und eine Verbändeanhörung am 28. Juni 2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörung und in der darauffolgenden schriftlichen Stellungnahme hat die Deutsche Kreditwirtschaft betont, dass sie sich zum Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bekennt. Dementsprechend sind die unterschiedlichen CSR-/Nachhaltigkeitsaspekte und die damit zusammenhängende Berichterstattung ein wichtiges Anliegen für die Deutsche Kreditwirtschaft.

Ausweitung der Berichterstattung auf die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Die Überlegung, die im Rahmen des § 289c HGB-E vorgesehene Berichterstattung auf Verbraucherschutzbelange zu erweitern, sehen wir kritisch. Der Grund hierfür liegt weniger in den geforderten Inhalten. Verbraucherschutzinteressen und Kundenbelange sind heute schon ein wichtiges Thema der Nachhaltigkeit und werden von sehr vielen Instituten bereits im Rahmen der Berichterstattung adressiert.

Im Hinblick auf die Pflicht zur Berichterstattung über "Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern" halten wir an dieser Stelle die angedachte Ergänzung des § 289c Absatz 2 Nr. 4 HGB-E jedoch nicht für sinnvoll. Denn der europäische Gesetzgeber plant derzeit eine umfassende Reform des Datenschutzrechts, die mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu erheblichem Anpassungsbedarf bei den europäischen Unternehmen führen wird. Mit der neuen Regulierung sollen auch die Informationspflichten der Unternehmen gegenüber den Verbrauchern ausgeweitet werden, so dass die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagene Ergänzung voraussichtlich nicht ein Mehr an Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern schaffen würde, sondern eine Doppelregulierung, die wir für nicht zielführend halten. Wir plädieren daher für eine strikte 1:1 Umsetzung der CSR-Richtlinie und bitten Sie, auf darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben zu verzichten. Eine möglichst homogene Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten erleichtert die Berichterstattung über grenzüberschreitende Sachverhalte im Konzern. Ferner verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, das die Vermeidung von Gold-Plating zum Ziel hat.

Stellungnahme , 15. April 2016

Höhe der zu erwartenden Kosten

Die Kostenschätzung der EU-Kommission halten wir für wenig realistisch. Aus unserer Sicht ist der Begriff „Umstellungsaufwand“ insofern irreführend als es nicht (allein) um eine technische Umstellung, sondern um den Aufbau einer nichtfinanziellen Berichterstattung geht. Die Einführungskosten liegen daher weniger im Bereich der Datenerfassung als vielmehr darin, quer durch das Unternehmen die betreffenden Ressorts für Transparenz, Datenerfassung und weitere daraus resultierende Schritte zu sensibilisieren und zu motivieren.

Die Kosten im Einzelfall hängen entscheidend von der Größe des Unternehmens (Anzahl der Standorte) und von der Konzernstruktur ab. Wesentlicher Aufwand entsteht durch die – grundsätzlich richtige – Ausweitung der Berichterstattung auf Konzernebene. Dieser ist in einem Konzern mit sehr vielen Tochtergesellschaften naturgemäß höher. Unsere Institute können bislang nur sehr grobe Schätzungen vornehmen. Diese haben eine große Bandbreite und beginnen im fünfstelligen Bereich.

Im Detail

Artikel 1

Zu Nummer 3

Zu Doppelbuchstabe aa

Der in § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB-E im Lagebericht vorgesehene Vergleich mit dem Vorjahr ergibt sich nicht aus der Richtlinie. Einen Vorjahresvergleich halten wir grundsätzlich dann für richtig und sinnvoll, wenn finanzielle Angaben einem einheitlichen Bewertungsschema folgen. Einen Vorjahresvergleich im Lagebericht vorzunehmen, ergibt sich grundsätzlich schon aus der bestehenden Regelung, dass der Lagebericht eine Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten hat. Einen darüber hinausgehenden Vorjahresvergleich für die verbal zu beschreibenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren halten wir für kontraproduktiv. Eine solche Verpflichtung würde zu einem deutlich umfangreicheren Lagebericht führen. Seit vielen Jahren findet in der internationalen Rechnungslegung eine Diskussion zum Thema „information overload“ und damit verbundenen Nachteilen für die Nutzer von Jahresabschlüssen statt. Die Finanzberichterstattung nach HGB zeichnet sich gerade durch ihren Fokus auf die Wesentlichkeit aus, was zu einer hohen Transparenz und Nutzerfreundlichkeit führt.

Die Aufnahme des § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB-E halten wir daher nicht für zweckdienlich.

Stellungnahme , 15. April 2016

Zu Nummer 4

Zu § 289b Abs. 2 HGB-E

Die Richtlinie fordert eine Berichterstattung auf Konzernebene und räumt dieser klaren Vorrang gegenüber der Berichterstattung auf Unternehmensebene ein. Dies ist im Hinblick auf den Kapitalmarkt, den die Richtlinie vor allem adressiert, sinnvoll und richtig. Wir begrüßen daher, dass Tochterunternehmen durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens von einer eigenen Berichtspflicht befreit sind.

Zu 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB-E

Hier wird die Berichterstattung über die Lieferkette thematisiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Banken nicht vollumfänglich die Verantwortung für die Lieferketten ihrer Kunden übernehmen können.

Zu Nummer 12

Zu § 317 Abs. 2 HGB-E

Nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Der gesonderte finanzielle Bericht muss spätestens sechs Monate nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht werden. Zu diesem Zeitpunkt hat der Abschlussprüfer die Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses in aller Regel bereits beendet.

Die Prüfung, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht fristgerecht offengelegt wurde, sollte daher im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung durchgeführt werden, wie dies auch bei der Prüfung, ob die allgemeinen Offenlegungspflichten von der Gesellschaft eingehalten wurden, der Fall ist. § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB-E sollte entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 22

Der Referentenentwurf beschränkt die Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzeptes für Unternehmen außerhalb der Kredit- und Versicherungsbranche auf börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der AG, KGaA und SE sowie bestimmte in § 289f Abs. 1 HGB-E näher definierte kapitalmarktorientierte Gesellschaften, die als „groß“ im Sinne des § 267 HGB zu beurteilen sind.

Stellungnahme , 15. April 2016

Unklar ist nach dem Gesetzeswortlaut des Referentenentwurfs jedoch, ob diese Beschränkung auch für Kreditinstitute und Versicherungen gilt. Die für die Kredit- und Versicherungsbranche maßgeblichen Vorschriften (§§ 340a Abs. 1b und 341a Abs. 1 HGB-E) verweisen hinsichtlich des Anwendungsbereichs jeweils auf § 289f HGB-E in Gänze, der in Absatz 4 auch nicht börsennotierte, lediglich nach den Mitbestimmungsgesetzen mitbestimmte Unternehmen umfasst, die nach dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im Öffentlichen Dienst“ u.a. zur Formulierung von Zielgrößen für den Frauenanteil verpflichtet sind.

Wir gehen davon aus, dass – im Sinne von § 289f HGB-E – ausschließlich börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der AG, KGaA und SE sowie bestimmte in § 289f Abs. 1 HGB-E näher definierte kapitalmarktorientierte Gesellschaften einer Berichtspflicht im Hinblick auf das Diversitätskonzept unterliegen sollen und eine Differenzierung zwischen Unternehmen außerhalb und innerhalb der Kredit- und Versicherungsbranche nicht gewollt ist. Wir bitten daher um entsprechende gesetzliche Klarstellung. Die Herstellung des Gleichlaufs könnte durch einen Verweis der §§ 340a Abs. 1b und 341a Abs. 1b HGB-E auf § 289f **Abs. 1** HGB-E erfolgen.